

§ 1 Geltungsbereich

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetzes wird ein städtischer Gesamtelternbeirat (GEB) für die von der Landeshauptstadt Stuttgart (Trägerin) getragenen Einrichtungen nach § 22 SGB VIII gebildet.

§ 2 Ziele/Aufgaben

¹Der städtische Gesamtelternbeirat vertritt die Interessen der Kinder, Eltern und Sorgeberechtigten, soweit sie über den Bereich einzelner Einrichtungen hinausgehen. ²Er fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten, Elternbeiräten und der Trägerin. ³Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere

- (1) für die Belange der Kinder, Eltern/Sorgeberechtigten bei der Trägerin und in der Öffentlichkeit einzutreten,
- (2) die Eltern und Elternbeiräte zu beraten,
- (3) die Bündelung und Weiterleitung der Interessen der Elternvertretungen an die Konferenz der Gesamtelternbeiräte (KdGEB),
- (4) Stellungnahmen zu Maßnahmen und Regelungen der Trägerin nach Ziffer 4 der Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes abzugeben, soweit sie über den Wirkungsbereich einzelner Einrichtungen hinausgehen.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

- (1) Der GEB besteht aus sieben bis maximal zwölf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Amtszeit orientiert sich am KdGEB. ²Die Wahl erfolgt spätestens vor dem 30. November eines geraden Jahres.
- (3) ¹Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. ²Die Mitgliedschaft ist an den Besuch eines Kindes in einer städtischen Einrichtung gebunden. ³Sollte das Kind zum Ende des Kitajahres (31. Juli) die Einrichtung verlassen, so bleibt die Amtszeit bis zur Neuwahl nach § 3 Abs. 2 bestehen.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig, auch in Abwesenheit.
- (5) ¹Jedes Elternbeiratsmitglied aus den Einrichtungen kann in den GEB gewählt werden. ²Im GEB sollte mindestens eine Person jeder Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort und Schülerhäuser) Mitglied sein.
- (6) ¹Alle bei der Wahl anwesenden Elternbeiräte wählen in offener Wahl, wenn nicht anders bestimmt, aus ihrer Mitte die erforderliche Anzahl der GEB Mitglieder. ²Die für die Wahl zum GEB vorgeschlagenen Elternbeiräte sind bei der Wahl anwesend, aber nicht stimmberechtigt.
- (7) ¹Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. ³Den zur Wahl Stehenden wird vorher die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. ⁴Ändert sich an der Stimmgleichheit nichts, entscheidet das Los.

- (8) ¹Der GEB wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte
1. eine Vertretung beim Jugendamt
 2. drei Vertretungen zur Entsendung in die KdGEB
 3. eine Person zur Kassenführung
 4. eine Person zur Schriftführung
 5. eine Person zur Leitung des Arbeitskreises (AK) Öffentlichkeitsarbeit.
- ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ³Der GEB entsendet zum Jugendamt neben der gewählten Vertretung mindestens eine weitere Person.
- (9) ¹Wer sich länger als 12 Wochen nicht aktiv in den GEB einbringt (Mailverkehr, Anrufe, Erscheinen zu Sitzungen) zählt nicht mehr als aktives Mitglied. ²Dieses Mitglied sollte dann aus eigenem Bestreben seinen Rücktritt bekunden. ³Im Ausnahmefall kann der GEB mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder in einer internen Sitzung das Amt neu besetzen.
- (10) Sollte ein entsendetes Mitglied des KdGEB vorzeitig den GEB verlassen, so wird diese Position neu besetzt.
- (11) ¹Fällt die Anzahl der aktiven Mitglieder im GEB unter die Mindestanzahl des § 3 Abs. 1, so erfolgt mit Beginn eines neuen Kitajahres bei der ersten Öffentlichen Sitzung eine Nachwahl. ²Die Nachgewählten Mitglieder werden nur für die Restdauer der laufenden Amtszeit eingesetzt.
- (12) ¹Die Auflösung des GEB kann mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder in einer internen Sitzung beschlossen werden. ²Der GEB gründet einen Wahlausschuss, der die Neuwahlen organisiert. ³Der Nachgewählte GEB wird nur für die Restdauer der laufenden Amtszeit eingesetzt.

§ 4 Organisation

- (1) Der GEB tagt mindestens zweimal pro Jahr in einer Öffentlichen Versammlung.
- (2) ¹Mit der Einladung zur Öffentlichen Versammlung durch die leitende Person des AK Öffentlichkeitsarbeit wird eine Tagesordnung versandt. ²Anträge auf Tagesordnungspunkte müssen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bei der leitenden Person des AK Öffentlichkeitsarbeit eingereicht werden.
- (3) Über alle Sitzungen werden Ergebnisprotokolle gefertigt.
- (4) Die Beschlüsse des GEBs werden mit einfacher Mehrheit durch die Anwesenden gefasst.
- (5) ¹Der GEB kann Arbeitskreise einrichten. ²Im Arbeitskreis können auch nicht GEB-Mitglieder tätig werden, die Leitung erfolgt durch ein GEB-Mitglied.

§ 5 Finanzen

- (1) ¹Zur Finanzierung des GEBs und der Konferenz der Gesamtelternbeiräte stellt die Trägerin 1 Euro je belegten Platz zur Verfügung. ²Stichtag ist der 1. März eines Jahres.
- (2) ¹Der GEB führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. ²Die Ausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag und der Arbeit des GEBs bestehen. ³Belege sind ggf. zu erläutern.
- (3) Die Trägerin kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen.

§ 6 Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien können nur mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder in einer internen Sitzung geändert werden.